

Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) – Stellungnahme der AIHK gegenüber economiesuisse

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die uns mit E-Mail vom 14. April 2021 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeines:

Richtigerweise orientiert sich die VSoTr, wo sinnvoll, an international geltenden Regelwerken. Dadurch können Wettbewerbsnachteile, welche durch die Anwendung einer «reinen Schweizer Spezialgesetzgebung» entstehen würden, für in der Schweiz ansässige Unternehmen bestmöglich vermieden werden. Auch im Hinblick darauf, dass mittelfristig weitere Länder ähnliche Regulierungen in Kraft setzten werden, ist die Orientierung an international anerkannten Regelwerken zu begrüssen.

Nachstehende Ausführungen beziehen sich auf einzelne Bestimmungen der VSoTr.

Art. 5 VSoTr (Ausnahme für Unternehmen mit geringen Risiken bezüglich Kinderarbeit)

Gemäss erläuterndem Bericht, Seite 13, beschränkt sich die «Risikoeinstufungsprüfung» im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VSoTr auf das Produktionsland gemäss Herkunftsangabe («made in»), aus welchem das (End-)Produkt respektive die Dienstleistungen stammen. Richtigerweise wird für die Risikoermittlung des jeweiligen Herkunftslandes auf den UNICEF Children's Rights in the Workplace Index abgestellt (Art. 5 Abs. 2 VSoTr).

Die AIHK begrüsst diesen Ansatz. Dadurch erhalten auch «Nicht-KMU» die Möglichkeit, mittels gangbarem Verfahren jährlich zu überprüfen, ob die Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht in Bezug auf Kinderarbeit Anwendung finden oder nicht. Aus Sicht der AIHK ist es jedoch zentral, dass die im erläuternden Bericht genannte «Beschränkung der Risikoeinstufungsprüfung auf das (End-)Produkt- respektive Dienstleistungs-Herkunftsland» auch entsprechend in Art. 5 VSoTr verankert wird. Aktuell schweigt sich der Gesetzestext darüber noch aus respektive ist auslegebedürftig.

Art. 6 VSoTr (Ausnahme von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten aufgrund der Einhaltung von international anerkannten gleichwertigen Regelwerken)

Gerade im Hinblick darauf, dass die Schweiz zahlreiche international tätige Unternehmen beheimatet, ist es zielführend, dass Art. 6 VSoTr die Möglichkeit bietet, dass sich Unternehmen durch die Befolgung von international anerkannten Regelwerken von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht im Sinne von Art. 964quinquies OR im Bereich Konfliktmineralien und/oder Kinderarbeit befreien können. Dadurch können unnötige Doppelspurigkeiten – verursacht durch eine zusätzliche Anwendung einer Schweizer Spezialgesetzgebung – verhindert werden.

Art. 10 VSoTr (System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette)

Aus Sicht der AIHK wird es für Unternehmen mit komplexen Lieferketten – namentlich wenn das Produkt aus zahlreichen Komponenten u.U. aus verschiedenen Herkunftsländern besteht (Beispiel Auto mit 10 000 Komponenten) – unmöglich sein, ein lückenloses System zur Rückverfolgbarkeit der gesamten Lieferkette (Wertschöpfungskette) bezüglich Kinderarbeit zu realisieren. Richtigerweise hält der erläuternde Bericht auf Seite 23 darum fest: «Insbesondere bei komplexen Lieferketten ist ein risikobasierter Ansatz zu wählen, d.h. das System und die Intensität der Rückverfolgung der einzelnen Lieferketten sind je nach Risiken zu priorisieren und abzustufen. Je grösser die Risikogefahr für Kinderarbeit ist, desto intensiver und weitgehender ist die Lieferkette zu prüfen.» Die AIHK fordert, dass das im erläuternden Bericht erwähnte Prinzip der «risikoabhängigen Intensität der Lieferketten-Prüfung» in Art. 10 VSoTr explizit verankert wird.

Auch im Bereich Mineralien und Metallen ist eine risikoabhängige Intensität der Rückverfolgung zu fordern (Art. 9 VSoTr) und sollte entsprechend Eingang in den Gesetzestext finden.

Art. 13 VSoTr (Prüfung im Bereich Mineralien und Metalle)

Aus Sicht der AIHK sollte die Überprüfung durch eine unabhängige Fachperson gemäss Art. 13 VSoTr nur jährlich erfolgen, sofern das Prüfungsergebnis Anlass für eine jährliche Überprüfung gibt. Falls eine erstmalige Prüfung ergibt, dass die Sorgfaltspflichten eingehalten werden, so sollte eine erneute Prüfung durch eine unabhängige Fachperson frühestens nach zwei Jahren wieder erfolgen.